

STATUTEN.

RAD.BIKE. TEAM. Glarnerland.

Die Schreibweise ist der Einfachheit halber nur in der männlichen Form gehalten. Alle Angaben gelten für beide Geschlechter.

I. Name, Zweck und Sitz des Vereins

Art. 1

Am 19. Februar 2007 wurde in Glarus der Verein RAD.BIKE. TEAM. Glarnerland (nachfolgend RBT genannt) gegründet.

Das RBT gibt es seit 12 Jahren zuerst als RadRennTeam Glarnerland (RRT Glarnerland) und seit 2002 als RAD.BIKE. TEAM. Glarnerland (RBT Glarnerland). Der Name wird während einer Sponsorenperiode jeweils mit dem Namen des Hauptsponsors ergänzt.

Das RBT bildet eine Sektion von „swiss-cycling“ und übernimmt die Aufgaben und die Funktion des Glarner Radsport-Verbandes. Das RBT ist somit Verein/Club und Kantonalverband

Art. 2

Der Club bezweckt die Verbreitung und Förderung des Radsportes sowie die Pflege der Kameradschaft unter den Clubmitgliedern.

Art. 3

Der Sitz des Clubs ist in der Gemeinde Glarus. Das Rechtsdomizil des Vereins ist Glarus.

II. Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglied des RBT kann jede natürliche Person werden.

Art. 5

Der Club besteht aus:

- a) Aktivmitglieder (Einzel- oder Familienmitgliedschaft)
- b) Passivmitglieder
- c) Ehrenmitglieder

Art. 6

Als Aktivmitglied zählt jede Person, die den von der Hauptversammlung bestimmten Jahresbeitrag für Aktivmitglieder entrichtet hat.

Art. 7

Als Passivmitglied zählt jede Person, die den von der Hauptversammlung bestimmten Jahresbeitrag für Passivmitglieder entrichtet hat.

Art. 8

Auf Antrag des Vorstandes an die Hauptversammlung können Clubmitglieder, die sich im Verein in besonderem Masse verdient gemacht haben, zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ein Ehrenmitglied muss keinen Clubbeitrag entrichten.

III. Aufnahme, Austritt, Ausschluss

Art. 9

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand unter Genehmigungsvorbehalt der nächsten Hauptversammlung.

Art. 10

Austritte und Rücktritte müssen spätestens bis am 31. Dezember schriftlich dem Präsidenten eingereicht werden.

Art. 11

Mitglieder können aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a), wenn sie die Vereinspflichten nicht erfüllen,
- b), wenn sie die Interessen des Vereins gefährden oder verletzen.
- c), Wenn ein Mitglied den Mitgliederbeitrag nach zweimaliger Mahnung nicht bezahlt, kann dieses Mitglied durch den Vorstand ohne Anhörung ausgeschlossen werden.

Art. 12

Der Ausschluss (Art. 11 b) erfolgt auf Antrag des Vorstandes an der Hauptversammlung.

Art. 13

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen und Haften für rückständige Verpflichtungen.

IV. Organisation

Art. 14

Das oberste Organ des Vereins ist die Hauptversammlung. Die Geschäfte des Vereins werden besorgt durch:

- a) die Hauptversammlung
- b) die außerordentliche Hauptversammlung
- c) den Vorstand
- d) die Rechnungsrevisoren

a) Hauptversammlung

Art. 15

Die Hauptversammlung findet jährlich bis Ende März statt und wird, spätestens zwei Wochen im Voraus, schriftlich oder elektronisch sowie unter Bekanntgabe der Traktanden, vom Vorstand einberufen. Sie behandelt ordentlicherweise folgende Geschäfte:

1. Begrüßung, Wahl Stimmzähler, Appell
2. Protokoll der letzten Hauptversammlung
3. Jahresbericht des Präsidenten, der Ressort - Verantwortlichen
4. Abnahme der Jahresrechnungen des Vereins und der Untersektionen
5. Bericht der Rechnungsrevisoren und Entlastung des Kassiers
6. Mutationen (Neuaufnahmen, Austritte, Ausschlüsse)
7. Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
8. Wahlen:
 - A) Präsident
 - B) übrige Vorstandsmitglieder
 - C) Revisoren
 - D) Subkommissionen
(Organisationskomitee für Veranstaltungen und Arbeitsgruppen)
9. A) Vorschlag und Festsetzung der Mitglieder - Jahresbeiträge
B) Vorschlag und Festsetzung der Jahresausgabenkompetenz (Budget) für den Vorstand.
10. Tätigkeitsprogramme
11. Ehrungen
12. Verschiedenes

Art. 16

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Bei allen Abstimmungen (außer Statutenänderung und Auflösung des Vereins Art.42 / 45) entscheidet das relative Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Art. 17

Die Hauptversammlung findet in der Regel im Kanton Glarus statt.

Art. 18

Das Stimm- und Wahlrecht ist den Aktiv -und Ehrenmitgliedern vorbehalten.

b) Außerordentliche Hauptversammlung

Art. 19

Die außerordentliche Hauptversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes statt, oder wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden die Einberufung verlangt. Die a.o. HV hat innert 30 Tagen nach der Eingabe stattzufinden.

c) Vorstand

Art. 20

Der Vorstand besteht mindestens aus fünf Mitgliedern:

- 1) Präsident
- 2) Aktuar
- 3) Kassier
- 4) Jugend Verantwortlicher
- 5) Rennsport Verantwortlicher
- 6) Breitensport / Gesundheitssport Verantwortlicher

Art. 21

Die Unterschriftsberechtigung regelt der Vorstand. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident gemeinsam mit dem Aktuar oder dem Kassier.

Art. 22

Der Vorstand hat folgende Obliegenheiten:

- a) Er handhabt die offizielle Vertretung des Clubs und sorgt dafür, dass den Statuten, Beschlüssen und Reglementen in allen Teilen nachgelebt wird. Er wahrt die Interessen nach außen.
- b) Er veranlasst die Zusammenstellung und Vorbereitung aller Geschäfte, welche von der Hauptversammlung zu beschließen und zu entscheiden sind; er bringt die Beschlüsse zur Ausführung.
- c) Er besorgt die Zusammenstellung des Jahresprogrammes der Clubmeisterschaft und weiterer Aktivitäten.
- d) Er ist berechtigt, im Interesse des Clubs außerordentliche Auslagen bis zum Betrag von 3000 Franken zu machen. Vorfinanzierungen für Materialanschaffungen sind davon ausgeschlossen.

Art. 23

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Der Vorstand konstituiert sich selbst unter dem Vorsitz des Präsidenten. Wahljahre sind alle ungeraden Jahre.

Art. 24

Der Vorstand erarbeitet alle notwendigen Reglemente. Diese Reglemente sind zusammengefasst als Anhang der Statuten zu führen.

Art. 25

Die Obliegenheiten der einzelnen Ämter werden durch ein Pflichtenheft geregelt.

Art. 26

- a) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn außer dem Präsidenten mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.
- b) Vor jeder Hauptversammlung muss der Vorstand mindestens eine Sitzung abhalten.

Art. 27

Es wird empfohlen, dass, 3 Vorstandsmitglieder nach Wahl der Mitgliedschaft von swiss-cycling beitreten. Dieser Mitgliederbeitrag wird vom RBT aus der Vereinskasse bezahlt. Die Vorstandsmitglieder haben keinen Mitgliederbeitrag zu entrichten.

d) Revisoren

Art. 28

Die Revisionskommission besteht aus 2 Revisoren. Sie prüft die Jahresrechnung und die Bilanz des Vereins, allfällige Fonds, Kassen von Kommissionen und Abrechnungen von Vereinsanlässen. Sie erstattet der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht und Antrag.

Die Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Amtsdauer stimmt mit der des Vorstandes überein.

Passivmitglieder sind als Rechnungsrevisoren wählbar.

V. Pflichten und Rechte der Mitglieder

Art. 29

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und die Statuten und Reglemente zu befolgen.

Art. 30

Jedes Mitglied kann Anträge zuhanden der Hauptversammlung stellen. Anträge sind schriftlich bis 3 Wochen vor der Hauptversammlung dem Präsidenten einzureichen.

Art. 31

Der Mitgliederbeitrag ist vor der Hauptversammlung zu begleichen.
Die Rechnung dafür wird auf Wunsch schriftlich oder elektronisch vor der Hauptversammlung versandt.

Art. 32

Der Besuch der Hauptversammlungen wäre für alle Aktivmitglieder wünschenswert.

Art. 33

Die Mithilfe an mindestens einer Vereinsveranstaltung pro Jahr ist für Aktivmitglieder wünschenswert.

Art. 34

Jedes Aktiv- und Ehrenmitglied hat Anrecht auf aktuelle Statuten und Reglemente.

Art. 35

Jedes Aktiv- und Ehrenmitglied erhält spätestens 14 Tage vor der Hauptversammlung eine Einladung mit einer Traktandenliste für die Hauptversammlung.

VI. Sportliches

Art. 36

Mitglieder sollen am Arbeitsprogramm und an der Jahresmeisterschaft tatkräftig teilnehmen und zum guten Gelingen mithelfen. Ausfahrten und sportliche Anlässe sollen oft besucht werden.

Art. 37

Sportliche Anlässe sollen im Jahresprogramm Aufnahme finden und in vertretbarem Masse durchgeführt und gepflegt werden.

Art. 38

Die Teilnehmer einer Clubveranstaltung haben allen Anordnungen des Ressortleiters Folge zu leisten.

Art. 39

Jedes Jahr wird eine Clubmeisterschaft ausgetragen, welche an der HV ausgewertet wird.

VII. Allgemeines

Art. 40

Das Vereins- und Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 41

Die offiziellen Mitteilungen in einem vom Vorstand bezeichneten Medium (Webseite) sind verbindlich.

Art. 42

Eine Statutenrevision kann mit 2/3 - Mehrheit an einer Hauptversammlung beschlossen werden.

Art. 43

Wir halten uns an die Commitments von Cool and Clean und unterstützen die swiss olympic Kampagnen. (Sport rauchfrei)

VIII. Haftung

Art.44

- a) Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.
- b) Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen

IX. Vollzugsbestimmungen

Art. 44

Wenn die Aktivmitgliederzahl unter fünf gesunken ist, bleibt es den Mitgliedern anheimgestellt, den Club aufzulösen.

Die Vereinsauflösung des Vereins kann jederzeit durch einen Vereinsbeschluss herbeigeführt werden. Sie bedarf einer 2/3 Mehrheit aller anwesenden Mitglieder.

Art. 45

Wird die Auflösung des Clubs beschlossen, so ist das Clubvermögen, die Barmittel und das Inventar bei einer Amtsstelle der Gemeinde Glarus, zu Handen eines eventuell später sich neu konstituierenden Veloclubs, zu deponieren.

Finden sich innerhalb von 10 Jahren keinen solche Empfänger, ist das Vermögen einer mindestens kantonal wirkenden wohltätigen Institution zuzuführen.

Diese Statuten treten, vorbehältlich der Genehmigung durch swiss-cycling, mit der Hauptversammlung vom 4. März 2022 in Kraft.

Der Präsident: Samuel Schindler

Der Kassier: Stefan Wirz

Der Aktuar: Frederik Jud